Antrag auf Wohnungsbauprämie 2020

für Bausparbeiträge (§2 Abs. 1 Nr. 1 WoPG)

Datum

* nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)

Prämienberechtigte/r

Ehegatte/Lebenspartner*

gesetzliche/r Vertreter/in

20

Bitte sofort (spätestens bis 31.12.2022) bei Ihrem/r **Berater/in** abgeben oder an **BHW Bausparkasse AG, 31777 Hameln** zurückschicken.

Bitte verwenden Sie diese Anschrift NUR für Ihren Antrag auf Wohnungsbauprämie.



Zutreffendes bitte ankreuzen 🔀 oder ausfüllen. Die in einen Kreis gesetzten Zahlen verweisen auf die Erläuterungen auf der Rückseite. Ich(wir) erkläre(n), dass ich(wir) nach meinen(unseren) Finkommensverhältnissen Anspruch auf Wohnungsbauprämie für 2020 habe(n), weil mein(unser) maßgebendes zu versteuerndes Einkommen nicht mehr als 25.600 / 51.200 € beträgt 🕡 Ein Kästchen unbedingt Ehegatten/ 2 Für das Sparjahr 2020 besteht Anspruch auf Prämie als Alleinstehende/r bzw. als ankreuzen! Lebenspartner Eine Wohnungsbauprämie kann für 2020 nur gewährt werden, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen dieses Sparjahres bestimmte Grenzen nicht übersteigt. Angaben zur Person Änderungen oder Ergänzungen bitte NUR hier eintragen wie sie uns momentan bekannt sind 20 Steuernummer Steuernummer ohne Schrägstriche! Prämienberechtigte/r REINBOLD Vorname JULIA Identifikationsnummer Geburtsdatum 17.10.1995 82795160145 ② Ehegatte/Lebenspartner* 1 Identifikationsnummer Geburtsdatum >>>>>>> Anschrift Straße / Hausnr. AM BOGEN 15 Ort (Wohnsitz) 78647 TROSSINGEN Telefon-Nr. BHW-Vertragsnr. des Ehegatten/Lebenspartners Bitte Vertragsnr. des Ehegatten/ 0 0 Lebenspartners* angeben! >>>>>>>>>>> Aufwendungen, für die eine Prämie beantragt wird Für vermögenswirksame Leistungen, für die Anspruch auf Ärbeitnehmer-Sparzulage besteht, wird keine Prämie gewährt 🛐 Bei Beiträgen an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen kann eine Prämie nur gewährt werden, wenn die an dieselbe Bausparkasse geleisteten Beiträge (ohne vermögenswirksame Leistungen (vL), für die Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht) mindestens 50 € betragen haben. Werden Beiträge zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages den Altersvorsorgebeiträgen zugeordnet, handelt es sich bei allen Beiträgen zu diesem Vertrag bis zu den in § 10a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Höchstbeträgen um keine prämienbegünstigten Aufwendungen. nachrichtlich: Aufwendungen Änderung der Abschlussdatum TT.MM.JJ vermögenswirksame Leistungen in vollen € Vertragsnummer 2020 (ohne vL) in vollen € Aufwendungen in vollen € 100 P۷ 0 8614411 0 01 17.04.19 5405 Ich(wir) beantrage(n) die Einbeziehung der vermögenswirksamen Leistungen in die prämienbegünstigten Aufwendungen durch die Bausparkasse, weil das maßgebende zu versteuernde Einkommen über 17.900 € (Alleinstehende) bzw. 35.800 € (Ehegatten/Lebenspartner*) liegt und deshalb kein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht. Die nachfolgenden Angaben sind für die Ermittlung der Prämie erforderlich: Für das Jahr 2020 habe(n) ich(wir) keine Wohnungsbauprämie bei anderen Bausparkassen/Unternehmen beantragt. Für das Jahr 2020 habe(n) ich(wir) bereits eine Wohnungsbauprämie bei anderen Bausparkassen/Unternehmen beantragt, aber den prämienbegünstigten Höchstbetrag € geltend gemacht. (512/1.024 €) noch nicht voll ausgeschöpft 6 . Ich(wir) habe(n) Aufwendungen in Höhe von Ich stimme dem Prämienantrag als Ehegatte/Lebenspartner* oder als gesetzlicher Vertreter zu 🔞. Die Angaben in diesem Antrag werden nach §§ 4, 4a des Wohnungsbau-Prämiengesetzes erhoben. Hiermit willige(n) ich/wir in die Datenverarbeitung und Datenübermittlung an die Finanzbehörden ein. Unterschrift (ggf. auch des Ehegatten/ Lebenspartners*)
nicht vergessen!

Erläuterungen zum Antrag auf Wohnungsbauprämie für das Kalenderjahr 2020

(Die in einen Kreis gesetzten Zahlen beziehen sich auf die entsprechenden Zahlen im Wohnungsbauprämien-Antrag.)

Allainetahanda

- Sofern Sie zur Einkommensteuer veranlagt werden, geben Sie bitte die Steuernummer an, unter der die Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird. Bitte geben Sie auch Ihre Identifikationsnummer und ggf. die Ihres Ehegatten/Lebenspartners nach dem LPartG an.
- Prämienberechtigt für 2020 sind alle unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Personen, die vor dem 2.1.2005 geboren oder Vollwaisen sind. Unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), oder die im Ausland ansässig sind und zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Dienstverhältnis stehen und dafür Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse beziehen. Prämienberechtigt sind auch Personen ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, wenn Sie auf Antrag nach § 1 Absatz 3 des Einkommensteuergesetztes (EStG) als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden.

Alleinstehende sind alle Personen, die 2020 nicht verheiratet / verpartnert waren, und Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden.

Ehegatten / Lebenspartnern nach dem LPartG steht ein gemeinsamer Höchstbetrag zu (Höchstbetragsgemeinschaft), wenn sie beide mindestens während eines Teils des Kalenderjahres 2020 miteinander verheiratet / verpartnert waren, nicht dauernd getrennt gelebt haben, unbeschränkt einkommensteuerpflichtig i.S.d. § 1 Absatz 1 oder 2 oder des § 1a EStG waren und sie nicht die Einzelveranlagung zur Einkommensteuer wählen. Sie gelten als zusammenveranlagte Ehegatten/ Lebenspartner nach dem LPartG, auch wenn keine Veranlagung durchgeführt worden ist. Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG, die keine Höchstbetragsgemeinschaft bilden, gelten als Al-

- ❸ Bausparbeiträge, die vermögenswirksame Leistungen sind, werden vorrangig durch Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage gefördert. Eine Einbeziehung vermögenswirksamer Leistungen in die prämienbegünstigten Aufwendungen kommt deshalb nur in Betracht, wenn Sie keinen Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage haben. Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht, wenn das maßgebende zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder 🕖 nicht mehr als 17.900 Euro bei Alleinstehenden 2 bzw. 35.800 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern nach dem LPartG ❷ beträgt. Sind diese Einkommensgrenzen überschritten, können Sie im Rahmen der prämienbegünstigten Höchstbeträge (512 / 1.024 Euro) 6 für diese vermögenswirksamen Leistungen Wohnungsbauprämie
- 4 Die Wohnungsbauprämie wird regelmäßig nur ermittelt und vorgemerkt "PV"

Die Auszahlung der angesammelten Wohnungsbauprämien an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags – erfolgt grundsätzlich erst bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparvertrags. Für Bausparbeiträge, die auf Bausparverträge erst nach wohnungswirtschaftlicher Verwendung des Bausparbeitrages geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse - zugunsten des Bausparvertrages - ausgezahlt; diese Verträge sind mit "PA" (Prämienauszahlung) gekennzeichnet.

Für Bausparverträge, die vor dem 1.1.2009 abgeschlossen wurden und für die bis zum 31.12.2008 mindestens ein Beitrag in Höhe der Regelsparrate entrichtet wurde, erfolgt die Auszahlung der Wohnungsbauprämie an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags –, wenn der Bausparvertrag zugeteilt, die Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags überschritten oder unschädlich über den Bausparvertrag verfügt worden ist. Für Bausparbeiträge, die auf bereits zugeteilte Bausparverträge bzw. erst nach Ablauf der Festlegungsfrist von 7 Jahren seit Abschluss des Bausparvertrags geleistet worden sind, wird die Wohnungsbauprämie bereits nach Bearbeitung des Prämienantrags an die Bausparkasse – zugunsten Ihres Bausparvertrags -

- ❸Haben Sie mehrere Verträge, auf denen prämienbegünstigte Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes geleistet werden und **überschreiten Ihre Beiträge den Höchstbetrag 6**, müssen Sie erklären, für welche Beiträge Sie die Prämie erhalten wollen. Für die im Antrag aufgeführten Aufwendungen können Sie eine Prämie allerdings nur insoweit beanspruchen, als Sie oder Ihr Ehegatte / Lebenspartner nach dem LPartG den Höchstbetrag noch nicht anderweitig ausgeschöpft haben, z.B. durch bereits bei einer anderen Bausparkasse oder einem anderen Unternehmen geltend gemachte Aufwen-dungen. Tragen Sie deshalb bitte die Beiträge, für die Sie die Prämie beanspruchen, bis zu dem Ihnen höchstens noch zustehenden Betrag, in die dafür vorgesehene Spalte "Änderung der Aufwendungen" ein.
- 6 Bausparbeiträge und andere Aufwendungen im Sinne des Wohnungsbau-Prämiengesetzes sind **insgesamt** nur bis zu einem Höchstbetrag von 512 Euro bei Alleinstehenden ❷ bzw.1.024 Euro bei zusammenveranlagten Ehegatten / Lebenspartnern nach dem LPartG o prämienbegünstigt. Übersteigen Ihre geleisteten Aufwendungen diese Höchstbeträge, wird bei der Berechnung der Prämie maximal der für Sie geltende Höchstbetrag berücksichtigt.
- Eine Wohnungsbauprämie für das Jahr 2020 kann nur gewährt werden, wenn das zu versteuernde Einkommen des Jahres 2020 die Einkommensgrenze nicht überschritten hat. Deswegen kann eine Wohnungsbauprämie nur ermittelt werden, wenn Sie eine entsprechende Erklärung abgeben. Die maßgebliche Einkommensgrenze für Alleinstehende ❷ beträgt 25.600 Euro, für zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG ❷ 51.200 Euro. Haben Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG für 2020 die Einzelveranlagung gewählt, gilt für jeden die Einkommensgrenze von 25.600 Euro. Für die Ermittlung des für das Wohnungsbau-Prämiengesetz **maßgebenden zu** versteuernden Einkommens sind für die steuerlich zu berücksichtigenden Kinder stets die Freibeträge für Kinder für das gesamte Sparjahr abzuziehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung nicht die Freibeträge für Kinder berücksichtigt wurden, weil Sie Anspruch auf Kindergeld haben. Der Kinderfreibetrag beträgt in der Regel für Alleinstehende 2 2.586 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG

9 5.172 Euro; der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes beträgt in der Regel für Alleinstehende **9** 1.320 Euro und für zusammenveranlagte Ehegatten / Lebenspartner nach dem LPartG 2 2.640 Euro. Soweit in Ihrem Einkommensteuerbescheid schon die Freibeträge für Kinder berücksichtigt sind, dürfen diese nicht nochmals abgezogen werden. Ihr zu versteuerndes Einkommen können Sie aus Ihrem Einkommensteuerbescheid für 2020 entnehmen. Sollte dieser Bescheid noch nicht vorliegen, können Sie anhand der folgenden Erläuterungen eine überschlägige Prüfung selbst vornehmen.

Die Prämiengewährung für 2020 muss nicht ausgeschlossen sein, wenn der Bruttoarbeitslohn bei Arbeitnehmern in 2020 mehr als 25.600 / 51.200 Euro betragen hat. Der nachstehenden Tabelle können Sie entnehmen, bis zu welchem in 2020 bezogenen Bruttoarbeitslohn Ihnen eine Wohnungsbauprämie gewährt werden kann

Bruttoarbeitslohn 2020 in Euro

(unter Berücksichtigung der dem Arbeitnehmer zustehenden Pausch- und Freibe-träge und der Voraussetzung, dass keine anderen Einkünfte vorliegen)

rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (z. B. Arbeiter und Angestellte)

Alleinstene	nae	
		einem Elternteil steht ein Entlastungs betrag für Alleinerziehende zu 1
kein Kind	31.795	
1 Kind	36.349	41.118
2 Kinder	40.997	46.053
3 Kinder	45.646	50.987
Ehegatten /	Lebenspartner	
	Einer von beiden ist Arbeitnehmer	Beide sind Arbeitnehmer
kein Kind	61.812	63.589
1 Kind	70.100	72.696
2 Kinder	78.540	81.993
3 Kinder	86.669	91.290
	nicht rontonvorsicherunger	oflichtiger Arheitnehmer

nicht rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer (z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten ²)

Alleinstehende			
		einem Elternteil steht ein Entlastungs- betrag für Alleinerziehende zu 1	
kein Kind	28.536		
1 Kind	32.442	36.450	
2 Kinder	36.348	40.596	
3 Kinder	40.254	44.742	
Ehegatten / Lebenspartner			
	Einer von beiden ist Arbeitnehmer	Beide sind Arbeitnehmer	
kein Kind	55.272	57.072	
1 Kind	63.084	64.884	
2 Kinder	70.896	72.696	
3 Kinder	78.708	80.508	

¹ Alleinstehende Steuerpflichtige k\u00f6nnen einen Entlastungsbetrag abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind geh\u00f6rt, f\u00fcr das ihnen ein Freibetrag nach \u00e3 24 Absatz 6 EStG oder Kindergeld zuseht. Der Freibetrag wurde mit 4.008 Euro f\u00fcr das erste Kind und zusatzlich 240 Euro fur jedes weltere Kind ber\u00fccksichtigt.
² mit eigenen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegepflichtversicherung von 1.900 Euro / 3.800 Euro pro Jahr (bei alleinverdienenden Ehegatten / Lebenspartnem 3.000 Euro)

Die in der Tabelle angegebenen Beträge können sich im Einzelfall noch erhöhen, wenn höhere Abzüge (z. B. Versorgungs-Freibetrag, Werbungskosten oberhalb des Pauschbetrages, zusätzliche Sonderausgaben beispielsweise aufgrund eines kassenindividuellen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzligen. chen Krankenversicherung, außergewöhnliche Belastungen) zu berücksichtigen sind.

Die angegebenen Beträge können sich allerdings auch verringern, wenn Sie noch weitere Einkünfte haben, bzw. in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beitragsbemessungsgrenze Ost anzuwenden ist.

Weitere Einkünfte sind z. B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz (EStG), insbesondere der der Besteuerung unterliegende Teil der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Einkünfte aus Kapitalvermögen, die der abgeltenden Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 5 EStG (sog. Abgeltungsteuer) bzw. dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Absatz 1 Satz 1 EStG unterliegen, bleiben dabei unberücksichtigt.

⑤ Der Antrag auf Wohnungsbauprämie ist vom Prämienberechtigten eigenhändig zu unterschreiben. Bei Ehegatten / Lebenspartnern nach dem LPartG, die eine Höchstbetragsgemeinschaft ⑥ bilden, muss jeder Ehegatte / Lebenspartner nach dem LPartG den Antrag unterschreiben. Bei minderjährigen Prämienberechtigten ist auch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.